

**Stellungnahme des Bundesverbands Direktvertrieb Deutschland e.V., der  
Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für  
Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. und des Deutschen  
Franchise-Verbands e.V. zum vom Bundesgesundheitsministerium  
angeregten Änderungsantrag 3 vom 18.11.2016 zum Heil- und  
Hilfsmittelversorgungsgesetz  
(Stand 29.11.2016)**

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD), die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. und der Deutsche Franchise-Verband e.V. (DFV) lehnen den vom Bundesgesundheitsministerium angeregten Änderungsantrag 3 vom 18.11.2016 zum Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz ab, soweit sich diese Regelungen auf Geringverdiener und Unternehmen in den ersten fünf Jahren einer selbständigen Tätigkeit beziehen.

Den Vorschlag, § 240 Abs. 4a SGB V dahingehend zu ändern, dass die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen von Selbständigen nur vorläufig festgesetzt werden, kann gerade für junge Unternehmen zu erheblichen auch existenzbedrohenden Belastungen führen. Gegen diese Regelung sprechen aus unserer Sicht folgende Argumente:

1. Selbständige in der Startphase – vor allem in den ersten fünf Jahren – verzeichnen in der Regel wachsende Einnahmen und müssten nach dem in Änderungsantrag 3 gemachten Vorschlag folglich regelmäßig Nachzahlungen vergegenwärtigen. Da die meisten Selbständigen in der Startphase kaum in der Lage sein werden, Rücklagen zu bilden, kann dies zu Insolvenzen führen. Zudem wird es sich negativ auf die Gründerkultur in Deutschland auswirken.
2. Besonders problematisch ist es, dass in der Praxis viele Selbständige wegen der hohen Arbeitsbelastung in der Startphase Fristverlängerungen bei der Steuererklärung beantragen und insofern Nachzahlungen über mehrere Jahre leisten müssen.
3. Die Nachzahlungspflicht trifft Selbständige besonders hart, die bislang über die Familienkrankenversicherung des Ehepartners § 10 Abs. 1 SGB V beitragsfrei gestellt sind und in späteren Jahren über die Schwelle von derzeit 415 Euro durchschnittlichen monatlichen Verdienst kommen. Diese Selbständigen müssten dann über Jahre hohe Nachzahlungen vergegenwärtigen.

4. Selbständige sind gerade in der Startphase hohen Krankenkassenbeiträgen ausgesetzt. Ein Selbständiger, der 900 Euro pro Monat verdient, muss z.B. rund 40 Prozent seiner Einnahmen für die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen. Gerade aufgrund der Höhe der derzeit geltenden Mindestbemessungsgrenze bei Selbständigen, die einen durchschnittlichen Verdienst von über 2.100 Euro vermutet, kann die in dem Änderungsantrag 3 vorgesehene Nachzahlungspflicht existenzbedrohende Auswirkung haben.

5. Verschärft wird die Nachzahlungspflicht dadurch, dass im Fall eines Nichteinreichens des Steuerbescheides die Beiträge in Höhe eines dreißigsten Teils der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt werden, § 240 Abs. 4a S. 4 SGB V-E. Gerade in der Startphase sind Selbständige oft arbeitsmäßig überlastet und können oftmals noch nicht auf eine geordnete Büroorganisation zurückgreifen. Aus diesem Grund kann es passieren, dass Selbständige ihrer Verpflichtung zur Nachreichung des 2. Einkommenssteuerbescheides nicht nachkommen und deshalb Krankenkassenbeiträge nachzahlen müssen, die das Einkommen bei Weitem übersteigen. Auch dies kann Existenzen vernichten.

6. Soloselbständige sind nach § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI zusätzlich ab einem monatlichen Verdienst von über 450 Euro rentenversicherungspflichtig. Insofern müssen gerade Geringverdiener eine erhebliche Doppelbelastung tragen. So zahlt ein Soloselbständiger, der 451 Euro monatlich verdient, z.B. über 250 Euro für Kranken-, Pflege und Rentenversicherung. Gerade Geringverdiener würden durch die vorgeschlagene Nachzahlungspflicht besonders stark belastet.

7. Union und SPD sind sich grundsätzlich einig, dass alle Selbständigen für ihr Alter vorsorgen sollten. Sollte dies so gesetzlich geregelt werden, wären nicht nur die Soloselbständigen, sondern alle Selbständigen der oben beschriebenen Doppelbelastung ausgesetzt. Diese Doppelbelastung würde durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung zudem verschärft und wäre vor allem für Geringverdiener und Existenzgründer existenzbedrohend.

8. Die in dem Vorschlag angeregte Gesetzesänderung macht eine Doppelprüfung erforderlich, die sowohl bei den Versicherungsnehmern als auch bei den Krankenkassen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen würde, ohne dass dadurch ein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

9. Es besteht keine Notwendigkeit einer Regelung. Wenn es die Intention des Vorschlags ist, vollzeittätige Selbständige in wirtschaftlich schwerer Situation zu entlasten, so gibt es bereits jetzt die Möglichkeit hierfür. Gemäß § 6 Nr. 3a Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler kann der Beitrag gesenkt werden, wenn die Beitragsbemessung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Eine unverhältnismäßige Belastung liegt nach den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler vor, wenn das angenommene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert ist. Um vollzeittätige Selbständige noch stärker zu entlasten, wäre es sinnvoll, bereits bei 10 bis 15 Prozent niedrigeren Einkommens eine unverhältnismäßige Belastung des Selbständigen zu bejahen. Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler könnten entsprechend geändert und um eine Rückzahlungspflicht ergänzt werden.

Der Beschluss der SPD-Bundestagsfraktion „Neue Zeiten in der Arbeitswelt – soziale Absicherung für (Solo-)Selbständige verbessern“ vom 18. Oktober 2016 weist richtigerweise auf die prohibitiv hohe Einstiegshürde für Selbständige hin. Die SPD fordert deshalb erfreulicherweise, dass die Beitragsbemessung für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung analog zu abhängig Beschäftigten einkommensabhängig ausgestaltet und die Mindestbeiträge entsprechend abgesenkt werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Selbständigen „spürbar [zu] entlasten und ihnen damit einen zusätzlichen Spielraum für eine auskömmlichere Altersvorsorge [zu] verschaffen“ (vgl. hierzu auch die entsprechenden Forderungen in den Entschließungsanträgen von der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN,

BT-Drs. 18/10035 vom 19.10.2016 und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/9711 vom 21.09.2016). Der vom Bundesgesundheitsministerium angeregte Änderungsantrag 3 würde genau das Gegenteil bewirken und wäre insofern Gift für die Gründerkultur in Deutschland. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zahl der Gründungen von 452.500 im Jahr 1997 auf unter 266.000 im Jahr 2015 abgesunken ist. Der Änderungsantrag 3 zum HHVG würde diesen Trend verschärfen und Selbständige in der Startphase in die Insolvenz treiben.

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD), die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. und der Deutsche Franchise-Verband e.V. (DFV) sprechen sich insofern gegen den vom Bundesgesundheitsministerium angeregten Änderungsantrag 3 vom 18.11.2016 aus, soweit sich diese Regelungen auch auf Geringverdiener und Unternehmen in den ersten fünf Jahren einer selbständigen Tätigkeit beziehen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) scheinen aus unserer Sicht vielmehr praxistauglichere Regelungen für Selbständige, nebenberufliche wie hauptberufliche, angebracht, die die Einkommenssituation von Selbständigen in Zukunft besser berücksichtigen. Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD), die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. und der Deutschen Franchise-Verband e.V. (DFV) fordern in dem gemeinsamen Positionspapier zur sozialen Absicherung von Selbständigen vom 6.9.2016 folgende gesetzliche Änderungen:

#### Nebenberuflich familienversicherte Selbständige

Derzeit dürfen nebenberuflich Selbständige, deren Gesamteinkommen regelmäßig 415 Euro im Monat nicht übersteigt, beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben, § 10 SGB V. Bei Überschreiten dieser Grenze müssen freiwillig in der GKV versicherte, nebenberuflich Selbständige bei einem allgemeinen ermäßigten Beitragssatz von 14% (ohne krankenkassenindividuellen Zusatzbetrag) mindestens rund 136 Euro monatlich Krankenversicherung (gem. §§ 240 Abs. 4 S. 1 SGB V i.V.m. § 18, 243 SGB IV), plus 22,76 Euro bzw. 25,18 Euro Pflegeversicherung (gem. §§ 55 Abs. 1, 3, 57 Abs. 4 S. 1 SGB XI) bezahlen. Freiwillig in der GKV versicherte nebenberuflich Selbständige zahlen damit bis zu 38 Prozent ihres Einkommens an die Kranken- und Pflegeversicherung. Hinzukommt, dass Soloselbständige ab 450 Euro in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen müssen. Aufgrund dieser finanziellen Belastungen bleiben viele Vertriebspartner unter dieser Verdienstschwelle bzw. steigen sogar aus, wenn sie die Einkommensgrenze von 415 Euro überschreiten. Dies kann aus unserer Sicht nicht im Interesse der Rentenversicherungs- und Krankenversicherungsträger sein.

Um nebenberuflich Selbständige zu entlasten, setzen sich die unterzeichnenden Verbände für eine Erhöhung der in § 10 SGB V geregelten monatlichen Einkommensgrenze auf mindestens 900 Euro ein. Darüber hinaus regen wir an, die Beiträge für die Familienversicherung dynamisch mit dem Verdienst des nebenberuflich Selbständigen ansteigen zu lassen. Denkbar wäre dies z. B. wie folgt:

- Verdienst über 450 Euro monatlich: Beitrag für die Familienversicherung erhöht sich um 13 Euro
- Verdienst über 500 Euro monatlich: Beitrag für die Familienversicherung erhöht sich um 26 Euro
- ...
- Verdienst über 850 Euro monatlich: Beitrag für die Familienversicherung erhöht sich um 117 Euro
- Verdienst über 900 Euro monatlich: Selbständige unterliegen einer eigenen Krankenversicherungspflicht, die Möglichkeit eine Mitversicherung über die Familienversicherung entfällt.

Dadurch würde die individuelle Situation von nebenberuflich Selbständigen im Rahmen der GKV stärker berücksichtigt. Diese dynamische Anpassung der Beiträge für die Familienversicherung wird auch die Einnahmen der Krankenversicherungsträger und somit auch die Solidargemeinschaft der Versicherten stärken.

### Hauptberuflich Selbständige

Auch für hauptberuflich Selbstständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können die anfallenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gerade in kritischen Unternehmenssituationen zu einer Überbelastung führen. Als Berechnungsgrundlage für die Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (2016: 4.237,50 Euro), nach der der Selbständige grundsätzlich seine Krankenkassenbeiträge zu entrichten hat. Doch selbst bei Nachweis weit geringerer Einnahmen hat der Gesetzgeber eine sog. Mindestbemessungsgrundlage festgelegt, wonach der Beitrag gemäß § 240 Abs. 4 S. 2 SGB V für den Kalendertag vom vierzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße, d. h. mindestens auf der Grundlage von 75 % der monatlichen Bezugsgröße (2016: 2.178,75 Euro) zu berechnen ist. Ein monatliches Einkommen von 2.178,75 Euro wird damit im Jahr 2016 für Selbständige praktisch vermutet. Bei einem allgemeinen Beitragssatz von 14% (ohne krankenkassenindividuellen Zusatzbetrag und ohne Krankengeldanspruch) sind damit mindestens rund 305 Euro monatlich für die gesetzliche Krankenversicherung und hinzukommend mindestens 51,20 Euro Pflegeversicherung zu bezahlen. Dieser Prozentsatz der Mindestbemessungsgrundlage i.H.v. 75 % ist aus unserer Sicht abzusenken oder eine auf die tatsächlichen Einnahmen bezogene Beitragsberechnung auch unterhalb der derzeit geltenden Mindestbemessungsgrundlage vorzusehen. Denn es gibt immer wieder Situationen im Alltag von Selbständigen, die diese mit der derzeit geltenden Beitragshöhe überfordern. Dies ist insbesondere auch der Tatsache geschuldet, dass das monatliche Einkommen bei Selbständigen stark schwanken kann.

### **Ansprechpartner:**

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)  
Jochen Clausnitzer  
[clausnitzer@direktvertrieb.de](mailto:clausnitzer@direktvertrieb.de)  
Tel.: 030/23638680

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.  
Eckhard Döpfer  
[doepfer@cdh.de](mailto:doepfer@cdh.de)  
Tel.: 030/72625630

Deutscher Franchise-Verband e.V. (DFV)  
Torben Leif Brodersen  
[brodersen@franchiseverband.com](mailto:brodersen@franchiseverband.com)  
Tel.: 030/ 27890213